

# DIENSTLEISTUNGSVERTRAG ZUSAMMENSCHLUSS ZUM EIGENVERBRAUCH (ZEV)

## Premium

zwischen

**ZEV\***

z. B. Hans Muster AG\*, ZEV Mustermatte 1-3 Musterhausen

**Vertreter/in ZEV**

Vorname/Name

Adresse

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon

und

**Centralschweizerische Kraftwerke AG**

Täschmattstrasse 4

6015 Luzern

betrifft

**Eigenverbrauchsregelung** *(bitte vollständig ausfüllen)*

Anzahl Parteien ZEV  
(Stand Gründung)

Objekt(e)

Adresse (Objekt)

Grundstücks-Nrn.

PLZ/Ort

\*unter welchem Namen tritt der ZEV gegen aussen auf? Bei MWST-Pflicht, den Namen des Unternehmens gemäss UID ([www.uid.admin.ch](http://www.uid.admin.ch)) verwenden.

**CKW**

Postfach • 6002 Luzern • Schweiz

[www.ckw.ch](http://www.ckw.ch)

**CKW.**

## **1 Vertragsgegenstand**

- 1.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten der Erbringung des Dienstleistungsvertrages Premium zwischen dem eingangs genannten Vertreter bzw. dem ZEV und CKW im Hinblick auf die Abwicklung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb des aufgeführten Liegenschaftsobjekts.
- 1.2 Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die Energielieferung und die Vergütungen für Einspeisungen an den ZEV. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die interne Organisation des ZEV. Der Vertreter bestätigt gegenüber CKW, zur Vertretung des ZEV legitimiert zu sein.

## **2. Zusätzliche Vertragsbestandteile**

Der Vertrag richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben. Ergänzend gelten insbesondere die jeweils gültigen

- a) AGB Eigenverbrauch von CKW
- b) Werkvorschriften von CKW
- c) AGB Netznutzung von CKW
- d) Netzanschlussrichtlinien von CKW

Der ZEV erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

## **3 Abrechnungslösung Premium**

- 3.1 CKW bereitet bei der Abrechnungslösung Premium die Rechnungen des ZEV gegenüber den an ihr teilnehmenden Parteien (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter) auf und übergibt diese dem Vertreter des ZEV zusammen mit den entsprechenden Verbrauchsdaten jedes Messpunkts zum direkten Versand. CKW leistet dabei Gewähr, dass die Rechnungen inhaltlich richtig sind und allen rechtlichen und buchhalterischen Anforderungen genügen. Dies setzt voraus, dass der ZEV CKW über ihren Mehrwertsteuerstatus und allfällige Veränderungen vorgängig informiert hat.
- 3.2 Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Hauptmessung des ZEV und die Messstellen der teilnehmenden Parteien erhobenen Messdaten, die jeweils anwendbaren und nicht Gegenstand dieses Vertrages bildenden Tarife von CKW für die Energielieferung sowie der von dem ZEV festgelegte Preis für den intern produzierten und verbrauchten Strom. Für die Messung und Abrechnung ist die Installation intelligenter Messsysteme notwendig. Die Messung erfolgt mindestens einmal jährlich, kann aber nach Ermessen von CKW auch in einem anderen Zeitintervall erfolgen, worauf jedoch kein Anspruch besteht.
- 3.3 Für ihren Aufwand im Zusammenhang mit der Erfüllung der Abrechnungslösung Premium stellt CKW dem ZEV einen Betrag von monatlich CHF 4.00 zzgl. MWST pro Messpunkt in Rechnung. Hinzu kommt ein einmaliger Pauschalbetrag von CHF 499.00 als Entgelt für das initiale Einrichten der ZEV-Abrechnung bei CKW.
- 3.4 Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des ZEV entstehen, werden dem ZEV gesondert in Rechnung gestellt.

#### 4 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

Nach rechtsgültiger Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages durch den ZEV wird CKW das Messkonzept für das Liegenschaftsobjekt in Bezug auf die Eignung zur Erbringung der geplanten Dienstleistungen prüfen. Ohne Gegenbericht durch CKW innert 10 Arbeitstagen gilt der Vertrag als genehmigt und tritt mit Ablauf dieser Frist in Kraft. Zeigt das Messkonzept Mängel hinsichtlich der Eignung zur Eigenverbrauchsregelung, wird CKW sich dem ZEV in Verbindung setzen und eine Lösung suchen. Der Vertrag tritt erst in Kraft, nachdem CKW eine dahingehende schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Der Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

#### Centralschweizerische Kraftwerke AG

---

**Ort / Datum**

---

**Unterschrift Vertreter CKW**

#### Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

---

**Ort / Datum**

---

**Unterschrift Vertreter ZEV**

Name(n) Grundeigentümer

Unterschrift(en) Grundeigentümer

---

---

---

---

---

---

---

---

Name(n) Grundeigentümer

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Unterschrift(en) Grundeigentümer

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---